



Datum 20. Januar 2020

## Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2019

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2019 im Rückblick:

### I. Entscheide 2019

a) Einzelbetriebe	UW I 13	UW II 29	OW 37
b) Personengesellschaften	UW I 7	UW II 12	OW 6
c) Juristische Personen	UW I 12	UW II 20	OW 1
d) BG und BZG	UW I 1	UW II 3	OW 0
e) <u>Ablehnung/Entzug</u>	<u>UW I 0</u>	<u>UW II 0</u>	<u>OW 0</u>
<b>TOTAL</b>	<b>UW I 33</b>	<b>UW II 64</b>	<b>OW 44 = <u>141</u></b>

### II. Agenda BAK 2019

2019 präsentierte sie sich wie folgt:

- a) Frist für das Einreichen der Flächenangaben: 15. März
- b) Frist für den Eingang der letzten Änderungen: 1. Mai
- c) Frist für das Einreichen der verlangten Dokumente: 30 Tage  
2 schriftliche Mahnungen: 1. = 1 Monat, 2. = 10 Tage
- d) Anzahlung der Direktzahlungen:
  - Ende der Verbuchungen: 24. Mai
  - Zahlung der Anzahlung: 19. Juni
- e) Hauptzahlung der Direktzahlungen:
  - Ende der Verbuchungen: 20. September
  - Zahlung der Hauptzahlung: 17. Oktober
- f) Arbeitsabschluss der BAK: 31. Oktober
- g) Saldo der Direktzahlungen:
  - Ende der Verbuchungen: 15. November
  - Zahlung des Saldos: 4. Dezember

### III. Agenda BAK ab 2021

Ab 2021 tritt eine neue Planung in Kraft. Sie sieht folgendermassen aus:

- a) Frist für die Abgabe des unterzeichneten Antrags auf Betriebsanerkennung und die Vorbereitung aller für die Anerkennung notwendigen Unterlagen: 31. Januar
- b) Frist für die Abgabe der Flächenerhebung: zusammen mit der ersten Online-Erfassung der landwirtschaftlichen Daten, die der Jahresplanung entsprechend um den 15. Februar endet.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann die Anerkennung für das laufende Jahr nicht garantiert werden und der Anspruch auf Direktzahlungen und andere mögliche Beiträge ist provisorisch eingestellt. Das Anerkennungsgesuch wird für das nachfolgende Jahr geprüft, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann abweichenden Anträgen nur in Ausnahmefällen (Tod, schwere Krankheiten, usw.) und mit Begründung stattgegeben werden. Die Interessierten sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Fristen.

Zur Erinnerung: Der Kanton muss periodisch überprüfen, ob die anerkannten Betriebe die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerruft der Kanton die Anerkennung. Die Bewirtschafter haben im Übrigen die Pflicht, die BAK unverzüglich über Änderungen bezüglich Voraussetzungen des Anerkennungsentscheids zu informieren (beispielsweise: Änderung von Strukturen, leitenden Personen, Gründung von verbundenen Unternehmen, usw.).

#### IV. Neuerungen auf Bundesebene

Das Agrarverordnungspaket 2019, das vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) lanciert und am 23. Oktober 2019 vom Bundesrat verabschiedet wurde, beinhaltet keine besonderen Aspekte, die die BAK betreffen. Zu beachten ist lediglich, dass die Tierverkehrsdatenbank (TVD) per 1. Januar 2020 auf Schafe und Ziegen erweitert wird.

Bei dieser Sachlage hat der Bund die zukünftige Agrarpolitik AP 2022+ 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Denn diese sieht wichtige Änderungen bei den Betriebsanerkennungen und insbesondere im Bereich Berufsbildung, die für den Erhalt von Direktzahlungen erforderlich ist, vor. Bitte nehmen Sie Kenntnis von den Dokumenten des BLW: <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>

**Nathalie Negro-Romailer**